



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Raumentwicklung  
Konzept Windenergie  
3003 Bern

Appenzell, 18. Februar 2016

### Konzept Windenergie des Bundes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2015, mit welchem Sie um Stellungnahme zum Konzept Windenergie Schweiz ersuchen.

#### 1. Grundsätzliches

Die Stossrichtung, die bestehende Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen zu aktualisieren, wird begrüsst. Weiter ist richtig, dass sämtliche Interessen des Bundes im Bereich Windenergie zusammengefasst werden.

Nicht akzeptabel ist aber, dass mit dem „Konzept Windenergie des Bundes“ erneut versucht wird, in den Kompetenzbereich der Kantone einzugreifen. Das eidgenössische Parlament hat im Rahmen der Beratung der Totalrevision des Energiegesetzes das damals vom Bundesrat vorgeschlagene „Konzept erneuerbare Energien“, in welchem den Kantonen verbindliche Vorgaben für die Regelung des Bereichs Windenergie gemacht werden sollten, klar abgelehnt. Es geht nicht an, wenn der Bund nun den ablehnenden Entscheid des Bundesparlaments umgehen will und erneut ein Konzept vorlegt, mit dem der Kompetenzbereich der Kantone eingeschränkt würde.

Das vorgelegte Konzept weist zudem folgende weiteren Schwächen auf:

- Die zeitliche und inhaltliche Abstimmung mit der Energiestrategie 2050 fehlt.
- Unscharfe Begriffe lassen zu viel Interpretationsspielräume offen.
- Die Stärkung der Bundesinteressen führt zu zusätzlichen Einschränkungen für die Nutzung von Windenergie.
- Die vorgeschlagene Priorisierung von potenziellen Standorten kann zu Blockaden für Projekte führen.

Die verbindlichen Teile sind für Behörden deutlich gekennzeichnet. Dadurch, dass die Ebenen „Richtplanung“ und „Nutzungsplanung“ eindeutig voneinander unterschieden werden, besteht eine klare Zuordnung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Durch die Aufgliederung „behördenverbindliche Kapitel“, „erläuternde Kapitel“ und „Erläuterungsbericht“ entstehen Redundanzen. Diese gilt es zu beseitigen und das Konzept entsprechend zu entschlacken.

Die allgemeinen Planungsgrundsätze sehen vor, dass Interessenkonflikte zwischen geplanten Windenergiestandorten und Bundesinteressen unter Einbezug der betroffenen Bundesstellen zu beurteilen sind. Es genügt nicht, die verschiedenen Bundesinteressen darzustellen. Vielmehr sollte das Konzept auf Stufe Bund in Beachtung der Energiestrategie 2050 eine Interessenabwägung vornehmen. Das Konzept ist entsprechend zu überarbeiten.

Die Beurteilung des Konzepts ist schwierig, weil das Konzept nicht vollständig ist. Konkret liegen nur die Daten von einigen Gebieten vor (Abbildung 5 und Anhang 3). Ferner werden die Projekte von nationalem Interesse nicht definiert. Ebenso fehlt die Quantifizierung der kantonalen Beiträge zur Windenergie. Dieser Mangel kann nur mit einer Bereinigung nach Art. 20 RPV geheilt werden. Es wird daher beantragt, dass das vollständige Konzept den Kantonen zur Konsultation vor der endgültigen Beschlussfassung nochmals vorgelegt wird (Art. 20 RPV).

Von Seiten Bund muss sodann auf die Frage eingegangen werden, inwieweit das vorliegende Konzept Art. 13 RPG entspricht. Im Konzept werden Ausschlusskriterien festgelegt und die kantonalen und kommunalen Instanzen konkreten territorialen Auswirkungen unterworfen, was den Rahmen eines Konzepts sprengt. Ferner wird in Kapitel 1.3 darauf hingewiesen, dass sich die explizit behördenverbindlichen Aussagen des Konzepts im Kapitel 2 befinden und grau hinterlegt sind. Es bleibt dabei unklar, ob alle anderen Aussagen fakultativ sind - was wiederum nicht vereinbar wäre mit einem Konzept nach Art. 13 RPG. Darüber hinaus müssen die Ausführungen in den Kästchen auf Seite 1 und 2 klarer formuliert werden. Denn es ist fraglich, wie die Aussagen „Die Kompetenz der Kantone .... Bleibt ... grundsätzlich erhalten“ und „Die Inhalte der Kapitel 3 und 4 ... sind selbst aber nicht direkt behördenverbindlich“ auszulegen sind. Es ist noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass das Parlament bei der Totalrevision des Energiegesetzes entschieden hat, auf das vom Bundesrat vorgeschlagene „Konzept erneuerbare Energien“ zu verzichten. Stattdessen sollten die Kantone Aussagen in ihren Richtplänen zur Wasserkraft und zur Windenergie machen. Wenn jetzt über ein neues Konzept den Kantonen behördenverbindliche Vorgaben gemacht werden sollen, geht das entschieden zu weit. Das Konzept Windenergie kann Empfehlungen enthalten - behördenverbindliche Vorgaben sind hingegen entschieden abzulehnen.

An verschiedenen Stellen wird auf die Erarbeitung eines Moduls „Windenergie“ hingewiesen, mit dem das UVP-Handbuch ergänzt werden soll. Wir begrüßen eine solche Ergänzung des UVP-Handbuchs. Erfahrungen verschiedener Kantone mit Umweltverträglichkeitsberichten von Windenergieanlagen (WEA) haben gezeigt, dass sowohl bei UVB-Verfassern als auch bei den Behörden erhebliche Unsicherheiten bestehen. Diese betreffen unter anderem Umfang und Methodik der Untersuchungen, mögliche und bewährte Massnahmen (beispielsweise zur Minimierung der Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen) sowie das erforderliche Monitoring etc. Diese Unsicherheiten führen zu UVB von unterschiedlichster Qualität. Nachforderungen von Fachstellen fallen folglich sehr verschieden aus und haben aufwändige Nachuntersuchungen zur Folge. Die Publikation der Ergänzung des UVP-Handbuchs wurde den kantonalen Umweltschutzfachstellen bereits mehrfach angekündigt. Es zeichnet sich ab, dass dieses Modul „Windenergie“ zur Mitwirkung demnächst in eine Konsultation geschickt wird. Es wird beantragt, dass das Modul „Windenergie“ nach Konsultation bei den Kantonen (so rasch als möglich) veröffentlicht wird.

Die Empfehlungen betreffend die Prozesse sind insbesondere auch für Projektträger und Investoren von Nutzen und werden begrüsst.

## **2. Zu einzelnen Aspekten der Vorlage**

### **2.1. Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung (Kapitel 2.1)**

Wir unterstützen die aufgeführten strategischen Ziele und Leitvorstellungen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass erfahrungsgemäss die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung ein zentrales Kriterium für den Bau von Windenergieanlagen ist. Dieser Aspekt wird in den aufgeführten Zielen und Leitvorstellungen zu wenig abgebildet.

### **2.2. Strategische Ziele und Leitvorstellungen (Kapitel 2.1)**

In Bezug auf die Bestimmungen für die Behörden sollte der Begriff „Zusammenschluss von Windparks“ bei den strategischen Zielen (Seite 4) aufgenommen werden. Dies ist für uns ein Kernanliegen und sollte entsprechend verankert werden.

### **2.3. Restriktive Kriterien für Radar, Windprofiler und Flughäfen (Kapitel 2.2)**

In Kapitel 2.2 werden in den Punkten 5.1, 5.2 und 5.3 der Tabelle technische Anlagen in der Kompetenz des Bundes aufgeführt. Dabei werden grosse, kreisförmige „grundsätzliche Ausschlussgebiete“ und „Vorbehaltsgebiete“ rund um Windprofiler, meteorologische Radare und Flughäfen und deren Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsanlagen festgelegt. Diese flächenübergreifenden Vorbehalts- und Ausschlussgebiete lassen aus unserer Sicht topologische Aspekte ausser Acht und sind zu wenig fein abgestimmt. Der Flugverkehr wird weitgehend durch nationale Interessen (Zivil- und Militärluftfahrt) bestimmt. Der Bund soll eine Sichtbarkeitsberechnung für technische Anlagen durchführen, welche eine differenzierte Betrachtung der Vorbehalts- und Ausschlussgebiete erlaubt und eine Eingrenzung dieser Gebiete ermöglicht.

### **2.4. Ergänzung der allgemeinen Planungsgrundsätze (Kapitel 2.2.1)**

Aus unserer Sicht sind verschiedene allgemeine Planungsgrundsätze (Seite 5 und 6) umzuformulieren und zu präzisieren. Beispielsweise ist zu klären, was unter den Begriffen „räumliche Konzentration der Anlagen“, „überdurchschnittlicher erwarteter Windenergieertrag“, „ungünstiges Verhältnis zwischen erwarteter Energieproduktion und negativen Auswirkungen“, „grossregional“ zu verstehen ist.

### **2.5. Bezeichnung „grundsätzlich Ausschlussgebiet“ (Kapitel 2.2.2)**

Der Begriff „grundsätzlich Ausschlussgebiet“ ist irritierend, wenn man die Definition (Seite 7 des Konzepts) mit der Synthesekarte (Anhang 2) vergleicht. Tatsächlich besagt die Definition, dass eine Interessenabwägung „in hinreichend begründeten Ausnahmefällen“ möglich ist, während auf der Karte durch die rote Einfärbung ein Ausschluss von Windkraftanlagen signalisiert wird. In diesem Sinn ist der Schutz bei BLN-Gebieten sowie ISOS- und IVS-Objekten nicht absolut. Dies spricht dafür, diese Gebiete und Objekte als „Vorbehaltsgebiete“ zu bezeichnen und nicht, wie im vorliegenden Konzept vorgesehen, als grundsätzliche Ausschlussgebiete. Die verwendeten Begriffe sind zu überprüfen.

### **2.6. Pauschalabstände (Kapitel 2.2.2, Punkt 2.1 der Tabelle)**

Als gesetzliche Grundlage definiert die Lärmschutzverordnung die einzuhaltenden Grenzwerte. Abstände werden darin nicht definiert. Pauschalabstände tragen weder der technischen Entwicklung (Aerodynamik der Rotorflügel) noch den unterschiedlichen Typen von Windenergieanlagen (horizontal, vertikal) oder örtlichen Gegebenheiten (Topographie) Rechnung. Auch wenn es sich hier nur um einen „Grundsatz mit empfehlendem Charakter“ handelt, sind solche sachlich und rechtlich unbegründeten Aussagen in einem verbindlichen Bundeskonzept zu vermeiden. Die Empfehlung auf Stufe Richtplanung betreffend den Lärmschutz ist zu streichen.

### **2.7. Artenschutz (Kapitel 2.2.2, Punkt 4 der Tabelle)**

Das Thema „Artenschutz“ ist unvollständig. Es bleibt unklar, auf welche rechtlichen Grundlagen sich diese Bundesinteressen und insbesondere die als behördenverbindlich bezeichneten Vorgaben abstützen. Gemäss Konzeptentwurf bestehen Konflikte beim Betrieb von Windenergieanlagen in Gebieten, in denen Bartgeier und Auerhühner leben. Dementsprechend seien die Habitate dieser zwei Arten als Ausschlussgebiete zu behandeln. Im Konzeptentwurf sind keine wissenschaftlichen Grundlagen für diese Aussagen festgehalten. Es wird ausserdem auf das Modul im UVP-Handbuch verwiesen, welches aber noch nicht vorliegt. Es ist im Konzept darzulegen, welche wissenschaftlichen Untersuchungen (z.B. Langzeitbeobachtungen) zu diesem Grundsatz geführt haben. Ferner soll die Frage geklärt werden, wie mit der Dynamik der Lebensräume von gefährdeten Arten umgegangen werden soll (Veränderung des Verbreitungsgebiets) und wieso aus den gefährdeten Arten gerade das Auerhuhn und der Bartgeier herausgepickt wurden.

### **2.8. Technische Beurteilung Vorprojekt (Kapitel 3.2)**

Der neue Prozess „Technische Beurteilung Vorprojekt“ wird als relevant beurteilt. Einerseits erlaubt er, frühzeitig mögliche Konflikte zwischen Windprojekten und den Interessen des Bundes festzustellen. Andererseits können dadurch die Bedingungen für den Betrieb der Anlagen bestimmt werden.

### **2.9. Frühzeitige Durchführung der UVP (Kapitel 3.2)**

Gemäss der Grafik im Konzept auf Seite 20 besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Sondernutzungsplanung „lediglich“ eine UVP-Voruntersuchung eingereicht wird. Die Hauptuntersuchung erfolgt dann zusammen mit dem eigentlichen Bauprojekt. Aufgrund unserer Erfahrungen gehen die Kantone davon aus, dass eine Voruntersuchung im Rahmen der Sondernutzungsplanung nicht genügt, weil auf dieser Planungsstufe wichtige Grundsatzfragen beantwortet werden müssen, nämlich: Ist das Projekt bewilligungsfähig und welche Auflagen sind dafür nötig? Lässt sich das Projekt mit diesen Auflagen ökonomisch betreiben? Diese Fragen können nur abschliessend geklärt werden, wenn ein UVP-Bericht vorliegt. Gestützt auf dieses Dokument kann beispielsweise entschieden werden, welche Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen erforderlich sind und wann die Anlage abgestellt werden muss (z.B. Abschaltung während Vogel- und Fledermauszug, Abschaltung in der Nacht). Diese letztgenannten Aspekte haben einen entscheidenden Einfluss auf die ökonomische Realisierbarkeit der Anlage. Im Baubewilligungsverfahren, das auf die Sondernutzungsplanung folgt, können eher untergeordnete Umweltfragen geklärt werden, die allerdings die Machbarkeit des Projekts nicht mehr grundsätzlich infrage stellen. Generell haben einige Kantone, auf deren Gebiet bereits Windkraftanlagen bewilligt wurden, die Erfahrung gemacht, dass es einer betroffenen Öffentlichkeit kaum vermittelt werden kann, dass Grossprojekte in mehrstufigen Verfahren bewilligt werden und relevante Fragen lange Zeit ungeklärt bleiben. Wir plädieren deshalb dafür, dass die UVP möglichst frühzeitig durchgeführt wird, damit Antworten zu den wichtigen Fragen rechtzeitig vorliegen und damit sich nicht unnötig eine Gegnerschaft formiert, die sich durch Fakten, die zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden, kaum mehr umstimmen lässt. In den Unterlagen ist darauf hinzuweisen, dass eine UVP möglichst frühzeitig durchzuführen ist, in Kantonen, die das Instrument der Sondernutzungsplanung kennen, möglichst im Rahmen der Sondernutzungsplanung.

### **2.10. Guichet unique (Kapitel 3.2)**

Wir begrüssen die Einführung einer Koordinationsstelle für Bewilligungen, welche die Stellungnahmen und die Bewilligungen der verschiedenen Bundesämter sammelt und gebündelt weiterleitet. Die Idee des Guichet unique muss indes noch klarer definiert werden. Ferner muss sichergestellt sein, dass der Guichet unique durch das ARE geleitet wird. So kann sichergestellt werden, dass das ARE seine Koordinationsrolle wahrnehmen kann. Ebenfalls

muss sichergestellt sein, dass auch die Kantone eingebunden sind. Eine unverzügliche Einführung des Guichets wird von uns ausdrücklich begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten Sie um Berücksichtigung der Vorschläge und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- aemterkonsultationen@are.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell